

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 172.

Freitag den 20. Juni.

1856.

Bekanntmachung.

Das Namen-Verzeichniß derjenigen Herren Studirenden, welchen durch Verordnung des Hohen Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 5. Juni 1856 Stipendien oder Gratificationen gnädigst conferirt worden, ist in dem Convicte und an dem äußern schwarzen Brete angeschlagen und kann auch in der Expedition des Universitäts-Gerichts eingesehen werden.

Leipzig, den 20. Juni 1856.

Die Ephoren der Königlichen Stipendiaten daselbst.

Bekanntmachung.

Die stetige Erweiterung unserer Stadt durch neue Anbaue machte eine Revision unserer Bekanntmachung vom 14. August 1843, das bei dergleichen Anlagen zu beobachtende Verfahren betreffend, unabweisbar nothwendig. In deren Folge sind in dem sub \odot nachbefindlichen

Regulative, die neuen städtischen Anbaue und die Regulirung der Straßen betreffend, vom 2. Juni d. J.

die hierauf bezüglichen, von jetzt an geltenden Bestimmungen zusammengestellt worden. Nachdem nun dieses Regulativ die Befätigung der Königlichen Staatsregierung erhalten hat, machen wir dasselbe hierdurch zur Nachachtung bekannt.

Leipzig, den 14. Juni 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Regulativ,

die neuen städtischen Anbaue und die Regulirung der Straßen betreffend.

Mit Genehmigung der Königlichen Kreis-Direction sind von uns über das bei neuen städtischen Anbauen zu beobachtende Verfahren und die Verhältnisse solcher Anbaue zur Stadtgemeinde, so wie bezüglich der Regulirung bereits vorhandener Straßen folgende Bestimmungen getroffen worden.

§. 1.

Besitzer von Feldern, Wiesen, Gärten oder sonstigen noch unbebauten Plätzen haben, wenn sie dieses Areal mit einzelnen Häusern oder mit zusammenhängenden Häuserreihen und Häusergruppen bebauen wollen, mag solches nach vorgängiger Parzellirung und Veräußerung einzelner Trennstücke von deren Erwerbern oder auf eigene Rechnung des Eigenthümers des Stammgrundstückes geschehen sollen, zuvörderst einen das Bauproject ausreichend darstellenden, die Baufluchtlinie der auf dem zu bebauenden Areal aufzuführenden Gebäude, die Abtheilung der Parzellen, so wie die Richtung der nöthigen Verbindungswege, die freien Plätze u. s. w. nachweisenden Plan zur Prüfung und Genehmigung bei dem Rathe als Entwurf in 50 lithographirten Exemplaren einzureichen.

§. 2.

Die Genehmigung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- 1) Jede vom gesammten Areal abgetrennte Parzelle ist einzufriedigen und gleich allen städtischen mit Vermachung versehenen Grundstücken während der Nachtzeit verschlossen zu halten.
- 2) Die Straßen sind in der vom Stadtrath zu bestimmenden Richtung und Ausmündung anzulegen.
- 3) Den Hauptstraßen ist in der Regel eine Breite von 30 Ellen, den Nebenstraßen eine solche von 24 Ellen zu geben.
- 4) Jede Straße ist mit Schleusen zu versehen, deren Anlage, Bauart, Länge, Aus- und Einmündung nach der Vertikalität und sonst einschlagenden Verhältnissen vom Rathe bestimmt wird.
- 5) Die Straßen sind so zu planiren und in ein solches Niveau zu bringen, wie dies für jede einzelne vom Rathe besonders vorgeschrieben wird.
- 6) Die Fahrstraßen sind zu pflastern oder nach Befinden des Rathes in festen, mit steinernen Unterlagen versehenen chausseemäßigen Zustand zu bringen.
- 7) An beiden Seiten der Straßen sind gepflasterte Lagerinnen herzustellen.
- 8) An beiden Seiten der Straßen sind Trottoirs in der vom Rathe zu bestimmenden Breite anzulegen.
- 9) Das zu Erbauung von Spritzenhäusern oder Behältnissen für Feuerlöschgeräthschaften, so wie das zu Thorhäusern erforderliche Areal ist ohne Entschädigung an die Stadt zu überlassen.
- 10) Außer dem zur Straßenanlage erforderlichen Areal ist auch das nach dem festgestellten Bebauungsplane zu Anlegung freier, öffentlicher Plätze erforderliche Land, sobald es vom Rathe für nöthig erachtet wird, ohne Entschädigung an die Commune abzutreten.
- 11) Öffentliche Brunnen sind in der vom Rathe zu bestimmenden Zahl, Art und Stellung anzulegen.
- 12) Die erforderlichen Brücken und Stege sind, nach dem Ermessen des Rathes, von Stein oder Eisen herzustellen.
- 13) Längs der Stadtgrenze ist außerhalb der Stadtplanke ein Areal von 10 Ellen Breite unentgeltlich und unbenützt zum Wege liegen zu lassen.